



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2012

Kleine Anfrage

**der Abg. Habermann, Gnadl, Hofmeyer, Merz, Dr. Reuter (SPD)
vom 24.04.2012**

**betreffend Zuweisung der Förderschullehrkräfte für inklusiven
Unterricht**

**und
Antwort**

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragesteller:

Der Presse war zu entnehmen, dass die für das nächste Schuljahr vorgesehenen mehr als 1.500 Förderschullehrerstellen für die allgemeinen Schulen bereits den Staatlichen Schulämtern zugewiesen worden seien. Somit hätten bereits deutlich vor Beginn des Schuljahres alle Schulen Klarheit darüber, wie viele sonderpädagogische Förderstunden ihnen zur Verfügung stehen (FAZ vom 27. März 2012).

Vorbemerkung der Kultusministerin:

Laut Koalitionsvereinbarung soll der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen durch einen weiteren Ausbau der Förderzentren erhöht und der Aufbau eines Netzwerks von Förderschulen und Regelschulen unter einem Dach unterstützt werden. Gleichzeitig wird die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, die am 26. März 2009 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich geworden ist, in Hessen mit großem Ernst schrittweise umgesetzt. Dabei kann Hessen auf langjährige Erfahrungen mit präventiven, ambulanten und integrativen sonderpädagogischen Unterstützungssystemen an allgemeinen Schulen aufbauen.

Am 1. August 2011 sind mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und des Hessischen Personalvertretungsgesetzes die in wesentlichen Teilen neugefassten Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes zur Sonderpädagogischen Förderung in Kraft getreten. Die Hessische Landesregierung sieht in der Stärkung des Elternwahlrechts für Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung die Grundlage für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen. Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet. Die Eltern können aber auch direkt bei der Einschulung den Besuch einer spezifischen Förderschule frei wählen. Die Förderschulen werden in Hessen weiterhin das Schulsystem mit ihren differenzierten Formen wesentlich bereichern und ein attraktives Bildungsangebot darstellen.

Der durch die Konvention auferlegten Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, wird Rechnung getragen. Die schrittweise Verwirklichung wird ergänzt durch die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausschöpfung aller Ressourcen. Im Hessischen Schulgesetz ist sichergestellt, dass es inklusiven Unterricht nur geben wird, wenn die räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten dies erlauben. Die räumliche und sächliche Ausstattung der Schulen ist Angelegenheit der Schulträger. Die personellen Ressourcen setzen - wie in anderen Bereichen auch - Grenzen. Es muss demzufolge die richtige Balance gefunden werden zwischen dem, was innerhalb des Finanzierungsrahmens des Landes Hessen machbar ist, und dem, was wünschenswert ist.

Durch die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG), insbesondere der §§ 49 bis 55 HSchG, wurde eine Überarbeitung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 17. Mai 2006 zwingend erforderlich. Neben den schulgesetzlichen Änderungen wird diese neue Verordnung die wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion um die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung oder Behinderung aufgreifen und auf die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hinwirken. Bisherige Maßnahmen der ambulanten und präventiven Arbeit der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren werden mit bisherigen Maßnahmen des gemeinsamen Unterrichts verzahnt. Der Fokus des inklusiven Unterrichts wird sehr viel stärker auf die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gerichtet sein.

Die neue Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen (VOSB) wird zum 1. Juli 2012 in Kraft treten. Für die Übergangszeit wurden im Januar 2012 den Staatlichen Schulämtern und den Schulen Orientierungshilfen zur Auslegung der Vorschriften des Hessischen Schulgesetzes über die sonderpädagogische Förderung sowie notwendige Muster-Vordrucke und Formulare zur Verfügung gestellt, auf deren Grundlage die Vorbereitungen für das Schuljahr 2012/2013 getroffen werden können.

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen werden in Hessen dann von Seiten des Kultusministeriums schon im nächsten Schuljahr über 1.500 Förderschullehrerstellen - so viele Stellen wie noch nie in Hessen - für inklusiven Unterricht aufgewandt und jährlich um 40 Stellen erweitert. Für die Förderung behinderter und beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler in der allgemeinen Schule sind somit rund 40 v.H. der für den sonderpädagogischen Bereich eingebrachten Lehrerressource eingesetzt.

Das bisherige Lehrerzuweisungsverfahren wird der neuen zentralen Rolle, die den Beratungs- und Förderzentren bei der Ausgestaltung des inklusiven Unterrichts zugewachsen ist, nicht mehr gerecht. Mit der Umsetzung der Neuregelungen aus dem Schulgesetz in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung ("Inklusive Beschulung") wird ein Umsteuerungsprozess in der Lehrerzuweisung erforderlich, der die sonderpädagogischen Ressourcen (Grundunterrichtsversorgung für die Förderschulen, Beratung und ambulante Arbeit der Beratungs- und Förderzentren, Gemeinsamer Unterricht, Sprachheilmaßnahmen, Dezentrale Erziehungshilfe/Kleinklassen) bündelt und optimiert, um sie effizienter nutzen zu können. Im Laufe der nächsten Jahre werden im Rahmen dieses Umsteuerungsprozesses Personalressourcen aus anderen sonderpädagogischen Unterstützungssystemen Zug um Zug in die Ausstattung von inklusivem Unterricht fließen. So wird eine immer höhere Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule unterrichtet werden können.

Dieser Umsteuerungsprozess, bei dem ambulante und präventive Arbeit sowie der gemeinsame/inklusive Unterricht zu einer "Sonderpädagogik aus einer Hand" zusammengefasst werden, bedeutet, dass die Ressourcen unterschiedlicher sonderpädagogischer Fördersysteme (für Lernen, Verhalten, Sprache) gebündelt in die regionalen Beratungs- und Förderzentren zur bedarfsbezogenen Verteilung an die allgemeine Schule gegeben werden, wie es im Hessischen Schulgesetz geregelt ist. Dieser Start in die Inklusion geht einher mit der Angleichung von unterschiedlichen Lehrerzuweisungs-Anteilen im Gemeinsamen Unterricht. Die Verteilung der Stellen im Gemeinsamen Unterricht folgte bisher gewachsenen Strukturen und wies keinen rechnerischen Proporz in Bezug auf die Gesamtschülerzahl auf. Dies wird parallel zur Ressourcenumsteuerung geändert. Neben dem Start in die inklusive Beschulung wird eine rechnerisch transparente und gerechte Verteilung in Hessen hergestellt.

Diese Vorbemerkung der Kultusministerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Förderschullehrerstellen stehen für die allgemeinen Schulen in Hessen im Schuljahr 2012/2013 insgesamt zur Verfügung?

Am 3. Februar 2012 gingen die Staatlichen Schulämter mit einem ersten Entwurf des Lehrerzuweisungserlasses über die Förderschullehrerstellen für das nächste Schuljahr in die Planung. Am 20. März 2012 fand in Frankfurt eine Dienstbesprechung mit allen Dezernenten Sonderpädagogik der Staatlichen Schulämter statt, in der auf der folgenden Grundlage die Eckwerte für die Planung der sonderpädagogischen Förderung im kommenden Schuljahr festgelegt wurden.

In der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen im Bereich vorbeugender Maßnahmen (Beratung, Förderung) werden Stellen im Umfang von 227,37 Stellen aufgewendet. Im Bereich Sprachheilmaßnahmen werden 125 Stellen bereitgestellt. Für Maßnahmen der Erziehungshilfe kommen 302,47 Stellen sowie 146,7 Stellen für kranke Schüler/ -innen an Klinikschulen hinzu. 11,06 Förderschullehrerstellen werden als sonstige Zuweisung für präventive und sonderpädagogische Maßnahmen verwendet. Im Gemeinsamen Unterricht sind 455,95 Stellen für gemeinsamen Unterricht in den Klassen 2 bis 4 und 6 bis 10 vorgesehen.

Für die inklusive Beschulung sind neu 300 Stellen (je 150 in den Klassen 1 und 5) für inklusiven Unterricht (vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung) vorgesehen.

Vorgesehen ist folgende zusätzliche Ressource: In den nächsten fünf Jahren sind nicht mehr Lehrerstellen im gleichen Umfang für die automatische, zentralisierte Regelung zur Klassenteilung notwendig. Daher werden in den nächsten fünf Jahren 200 Lehrerstellen, die bisher für die Verringerung der Klasse aufgewandt wurden, unmittelbar in den inklusiven Unterricht fließen. In den 300 neuen Stellen für den inklusiven Unterricht in den Klassen 1 und 5 im Schuljahr 2012/13 sind die ersten 40 Stellen davon bereits enthalten. Vor Ort wird darüber entschieden, ob die Lerngruppe geteilt werden soll oder ob einzelne Kinder unmittelbar in der Klassengemeinschaft zusätzlich gefördert werden. Damit kann über die Verwendung der Ressourcen umfassender und flexibler als bisher entschieden werden.

Zusammengefasst stellt sich die Versorgung mit Förderschullehrerstellen für das Schuljahr 2012/2013 gemäß derzeitigem Planungsstand wie folgt dar:

Alle Beratungs- und Förderzentren	227,37 Stellen
Sprachheilmaßnahmen	125,00 Stellen
Erziehungshilfe	302,47 Stellen
Klinikschulen	146,70 Stellen
Sonstige Zuweisung (z.B. Mediothek)	11,06 Stellen
Gemeinsamer Unterricht/Bestandsschutz	455,95 Stellen
Inklusive Unterricht (präventive Maßnahmen und inklusive Beschulung Jg. 1 und 5)	300,00 Stellen (inklusive 40 Stellen aus schrittweiser Verteilung der Ressource "Klassenteiler")
Gesamt	1568,55 Stellen

In den nächsten vier Jahren werden zusätzlich je 40 Stellen aus dem schrittweisen Abbau des Klassenteilers folgen.

Frage 2. Wie verteilen sich diese Stellen auf die einzelnen Schulamtsbezirke?

Das Hessische Kultusministerium legt im Lehrerstellenzuweisungserlass auf Grundlage der Anzahl der Schüler/-innen in den allgemeinen Schulen den Stellenanteil fest, der den Staatlichen Schulämtern für den inklusiven Unterricht beginnend mit den Jahrgangsstufen 1 und 5 und in den Folgejahren fortschreibend zur Verfügung gestellt wird. Die Angaben des momentanen Entwurfsstands der Anlage 19 des Lehrerzuweisungserlasses sind der beigegebenen Anlage zu entnehmen.

Frage 3. Wie verteilen sich diese Stellen in Stunden auf die einzelnen Schulen in den einzelnen Schulamtsbezirken?

Der Einsatz der Förderschullehrkräfte, die im Rahmen des Stellenkontingents der Beratungs- und Förderzentren den allgemeinen Schulen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt nach einem regionalen Verteilungsplan.

Der Verteilungsplan erfasst alle allgemeinen Schulen im Zuständigkeitsbereich des Beratungs- und Förderzentrums und gibt für das Staatliche Schulamt unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte den Vorschlag einer schulbezogenen Zuteilung von zusätzlichen Lehrer- oder Erzieherstunden wieder. Der Verteilungsplan erfasst alle sonderpädagogischen Personalressourcen für die allgemeine Schule und berücksichtigt die räumliche und sächliche Ausstattung sowie die regionalen Gegebenheiten.

Das Beratungs- und Förderzentrum nimmt die Stundenzuteilung an eine allgemeine Schule vor.

Aussagen zur Stundenverteilung auf die einzelnen Schulen können derzeit nicht getroffen werden.

Eine Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden und wäre in Anbetracht der Belastungen aufgrund der intensiven Vorbereitungsphase auf das nächste Schuljahr bei den Staatlichen Schulämtern derzeit auch nicht sinnvoll. Der Prozess der Planung des nächsten Schuljahres ist in vollem Gange.

Wiesbaden, 26. Mai 2012

Dorothea Henzler

Anlagen

Staatliches Schulamt	Stellen Beratungs- und Förderzentren	Stellen Sprachheil- maßnahmen	Stellen Erziehungshilfe	Stellen Klinikschulen
Bergstraße / Odenwaldkreis	9,17	7,64	13,82	2,00
Darmstadt-Dieburg	9,17	11,02	18,71	4,20
Frankfurt am Main	31,54	10,77	29,35	30,10
Fulda	5,65	4,47	16,33	7,10
Groß-Gerau/ Main-Taunus	12,31	10,77	29,70	12,30
Gießen / Vogelsbergkreis	15,59	10,24	27,88	6,30
Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner- Kreis	7,47	6,30	13,65	0,00
Hochtaunus-Kreis / Wetterau	30,67	5,42	18,08	0,00
Kassel	15,43	5,58	14,59	13,90
Lahn-Dill-Kreis / Limburg-Weilburg	14,39	21,62	20,76	13,30
Main-Kinzig-Kreis	9,88	6,67	14,56	2,10
Marburg	11,88	4,23	18,81	22,50
Offenbach	15,08	3,99	36,40	1,80
Rheingau-Taunus-Kreis / Wiesbaden	12,47	7,90	22,98	21,60
Schwalm-Eder-Kreis / Waldeck- Frankenberg	26,67	8,38	6,85	9,50
	227,37	125,00	302,47	146,70

Staatliches Schulamt	Stellen Sonstiges (z.B. Mediothek)	Stellen Gemein- samer Unterricht	Stellen Inkl. Unterricht Jg.1	Stellen Inkl. Unterricht Jg.5
Bergstraße / Odenwaldkreis	0,00	22,64	9,08	9,08
Darmstadt-Dieburg	0,00	26,07	10,76	10,76
Frankfurt	3,00	51,44	13,73	13,73
Fulda	0,00	13,23	5,83	5,83
Groß-Gerau / Main-Taunus-Kreis	0,00	52,31	12,38	12,38
Gießen / Vogelsbergkreis	1,00	34,13	8,99	8,99
Hersfeld-Rotenburg / Werra-Meißner-Kreis	0,00	28,94	5,64	5,64
Hochtaunus-Kreis / Wetterau	4,00	27,27	13,73	13,73
Kassel	0,00	26,63	10,11	10,11
Lahn-Dill-Kreis / Limburg-Weilburg	0,00	40,91	11,98	11,98
Main-Kinzig-Kreis	0,00	15,70	10,47	10,47
Marburg	0,00	33,53	5,89	5,89
Offenbach	1,80	19,37	11,62	11,62
Rheingau-Taunus-Kreis / Wiesbaden	1,26	35,72	10,89	10,89
Schwalm-Eder-Kreis / Waldeck-Frankenberg	0,00	28,07	8,88	8,88
	11,06	455,95	150,00	150,00